

4. Nachtrag

zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) sowie § 3 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) und § 26 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr vom 02. Dezember 2009 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 09. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 a) und Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung des WBV Rumohr für die Wasserversorgung wird geändert und erhält folgende Fassung:

- „(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung und die Vorbehaltung eines Anschlusses wird eine monatliche Grundgebühr erhoben, die nach der vorhandenen oder vorgesehenen Zählergröße gestaffelt ist.
- Die Grundgebühr beträgt:
- a) für Grundstücke, die über einen Wasserzähler mit einer Nennleistung von bis zu 10 cbm/h versorgt werden, 8,00 €
je Anschluß und Monat
 - b) für Grundstücke, die über einen Wasserzähler mit einer Nennleistung von über 10 cbm/h versorgt werden, 9,00 €
je Anschluß und Monat
- (2) Die Verbrauchsgebühr (Wassergeld) beträgt 1,10 €
je cbm entnommenen Wassers.“

Artikel 2

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr für die Wasserversorgung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bordesholm, 09.12.2020

gez. Sönke Harder

WBV Rumohr
Der Vorstandsvorsteher